

**Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.**

**B E R I C H T
über die Prüfung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und
des Lageberichtes für
das Geschäftsjahr 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>BERICHT</u>	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresabschluss	5
3. Lagebericht	5
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	8
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	9

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Wirtschaftliche Kennzahlen	Anlage 6
Fragenkatalog gemäß § 53 HGrG	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)

Neustadt a. Rbge.

- im Folgenden ABN genannt -

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Prüfung haben wir nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 und 317 HGB), den berufssüblichen Grundsätzen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) und auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 157 NKomVG) vorgenommen.

Darüber hinaus beinhaltet der Auftrag die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024" maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im Lagebericht der Betriebsleitung folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

- Insgesamt wurde, bei gegenüber dem Vorjahr unveränderten Gebührensätzen, ein Jahresüberschuss von T€659 erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung einer Ausschüttung von T€250 hat sich das Eigenkapital um einen Betrag von T€417 erhöht. Inkl. der Zuschüsse beträgt die Eigenkapitalquote - wie im Vorjahr- 98,1 %. Die Eigenkapitalausstattung des ABN ist sehr gut.
- Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen waren geringer als die Abschreibungen, wodurch sich die Höhe des Anlagevermögens von T€67.303 auf T€66.807 verringert hat. Für das Jahr 2025 sind Investitionen von insgesamt €5,3 Mio. vorgesehen und beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Kanal (€3,2 Mio.) und Kläranlagen (€1,35 Mio.).
- Im Berichtsjahr wurde die Erstellung des Generalentwässerungsplans/Starkregenrisikomanagements für die Kernstadt Neustadt am Rübenberge abgeschlossen und veröffentlicht. Geplant ist eine Ausdehnung auf alle Stadtteile Neustadts.
- Bei einer regelmäßigen Kontrolle ist in der Kläranlage Helstorf eine Überschreitung der Grenzwerte des Klärschlammes zur landwirtschaftlichen Verwendung festgestellt worden. Dadurch muss der Klärschlamm entwässert und der thermischen Verwertung zugeführt werden. Als Reaktion auf die Überschreitung der Grenzwerte, werden die Kontrollintervalle verkürzt. Das führt zu Mehrkosten im Jahr 2025.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags prüften wir die Buchführung, den nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Im Rahmen dieses Auftrages wurde auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die im Jahresabschluss und Lagebericht gemachten Angaben sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 16. April bis zum 11. August 2025 durch.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Die Prüfung erfolgte nach handelsrechtlichen Vorschriften (§ 316 ff. HGB) sowie den Vorschriften der Eig-BetrVO Nds. als auch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, den Fortbestand des geprüften Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit zuzusichern, mit der die Geschäfte des Unternehmens bisher geführt wurden oder zukünftig geführt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung an. Zielsetzung ist es, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Den Lagebericht prüften wir darauf, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie in Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Er soll insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln, und auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte unter Verwendung des IDW Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720).

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit führen wir turnusmäßig durch. Die Erkenntnisse daraus werden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Bei der Erstellung des unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms werden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Mai 2024 versehene Vorjahresabschluss; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Neustadt vom 8. August 2024 festgestellt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Bilanzierung und Bewertung der Zuschüsse
- Vollständigkeit der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse

Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich. Die von der Betriebsleitung erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss, das Belegwesen und die entnommenen Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der Geschäftsvorfälle in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in allen wesentlichen Belangen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt.

Folgende Sachverhalte und folgende Posten sind für die Beurteilung von erheblicher Bedeutung:

<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>T€</u>	66.807
	(T€	67.303)

Die gesamten Entsorgungsanlagen (Klärwerke, Kanäle etc.) sind dem Eigenbetrieb zugeordnet. Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2024 81,2 % der Bilanzsumme aus. Im Berichtsjahr wurden Zugänge in Höhe von T€2.587 erfasst, denen Abschreibungen in Höhe von T€3.050 und Abgänge von T€33 gegenüberstanden. Im Berichtsjahr gab es keine Zugänge aus Erschließungsverträgen.

<u>Forderungen gegen Aufgabenträger</u>	<u>T€</u>	8.189
	(T€	8.668)

Unter diesem Posten wird primär eine verzinste Forderung aus der Zurverfügungstellung von Finanzmitteln an die Stadt Neustadt in Höhe von T€8.000 (Vorjahr: T€8.000) ausgewiesen. Die Mittel sind an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH weitergeleitet worden. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten vom 13. Juli 2020 liegt vor, in der die Rahmenbedingungen für diesen Liquiditätskredit festgelegt sind. Im Übrigen handelt es sich um die Abrechnung des übrigen Leistungsverkehrs mit der Stadt Neustadt.

<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>T€</u>	<u>69.672</u>
	(T€	69.263)

Das bilanzielle Eigenkapital macht 84,7 % der Bilanzsumme aus.

Seit 1999 wird die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb (Sondervermögen) der Stadt Neustadt geführt und stellt dementsprechend einen Jahresabschluss auf. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 wurde das Anlagevermögen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Gleichzeitig wurde im Eigenkapital eine zweckgebundene Rücklage gebildet, die im Wesentlichen die in den Vorjahren erhaltenen öffentlichen Zuschüsse und die bis dahin aufgelaufenen fiktiven Auflösungsbeträge der erhaltenen Beiträge („Empfangene Ertragszuschüsse“) beinhaltet.

<u>Jahresüberschuss</u>	<u>T€</u>	<u>659</u>
	(T€	984)

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 325 gemindert. Wesentlich für diesen Rückgang sind gestiegene Stromkosten und gestiegene Personalkosten, die nur teilweise von höheren Zinserträgen gedeckt wurden.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Im Rahmen der pflichtgemäßen Durchführung unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Erweiterung des Prüfungsauftrages gem. § 30 EigBetrVO Nds. (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)).

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Der Nachweis der erforderlichen Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen haben wir unter Berücksichtigung des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) in der Anlage 7 zusammengefasst.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Dem Jahresabschluss der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., zum 31. Dezember 2024 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 erteilten wir mit heutigem Datum folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, 11. August 2025

CT Lloyd GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa.

Artur Roth, B. Sc.
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Math. Frauke Knigge
Wirtschaftsprüferin

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin.

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
der
Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.**

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		7.887.523,98	7.875
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		75.835,14	57
3. Sonstige betriebliche Erträge		46.385,18	40
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	880.384,82		649
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.418.149,62</u>	2.298.534,44	1.394
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.435.234,06		1.321
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>403.659,36</u>	1.838.893,42	368
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.049.501,68	2.990
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		501.734,84	465
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>339.696,15</u>	<u>200</u>
9. Ergebnis nach Steuern		660.776,07	985
10. Sonstige Steuern		1.324,14	1
11. Jahresüberschuss		<u><u>659.451,93</u></u>	<u><u>984</u></u>

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2024
des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.

Allgemeine Angaben

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) ist zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb gegründet worden.

Der Jahresabschluss 2024 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger werden gesonderten Bilanzpositionen zugewiesen.

Im Übrigen sind die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machenden Vermerken ausnahmslos im Anhang aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Anlagevermögen ist zu den durch Indexierung auf den 1. Januar 1999 ermittelten Wiederbeschaffungskosten - vermindert um die bis zum 1. Januar 1999 aufgelaufenen Abschreibungen - bewertet.

Die Bewertung des seit dem 1. Januar 1999 hergestellten bzw. angeschafften Anlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Auf das Anlagevermögen werden planmäßige Abschreibungen nach Maßgabe der kommunalabgabenrechtlich zulässigen Sätze nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 250 bis € 800 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden, soweit sie nicht gestundet sind, linear mit 3 % p. a. bezogen auf die Ursprungsbeträge aufgelöst.

Sonstige erhaltene Investitionszuschüsse werden passiviert und analog zur Abschreibungsdauer der bezuschussten Anlagengüter aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich nicht ergeben.

Wesentliche Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Anlagen waren nicht zu verzeichnen.

Zum Bilanzstichtag wurden Anlagen im Bau in Höhe von T€ 1.230 bilanziert. Dabei handelt es sich um:

NW-Kanal, Sanierung Poggenhagen, Mecklenburger Str., 2. BA, T€ 283

Verschiedene Maßnahmen, unter T€ 100 im Einzelfall, T€ 947.

Die gesamte Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2024 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Im Jahr 2025 sollen folgende Investitionen fertig gestellt bzw. begonnen werden:

geplante Investitionen 2025			
Bereich Kläranlagen	rd.		1.321 T€
Bereich Pumpwerke	rd.		547 T€
Bereich Druckrohrleitungen	rd.		25 T€
Bereich Fernwirktechnik, Ausbau	rd.		15 T€
Bereich Prozessleittechnik Empede	rd.		5 T€
Bereich Fuhrpark	rd.		60 T€
Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung	rd.		25 T€
Bereich Allgemein	rd.		25 T€
Bereich Kanal Allgemein	rd.		3.285 T€
<hr/>			
<u>Summe</u>	rd.		<u>5.308 T€</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2024</u>	<u>bis zu</u> <u>einem Jahr</u>	<u>mehr als</u> <u>ein Jahr</u>
	T€	T€	T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.867	669	1.198
(Vorjahr)	(1.927)	(729)	(1.198)
2. Forderungen gegen den Aufgabenträger	8.189	2.189	6.000
(Vorjahr)	(8.668)	(2.668)	(6.000)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2	2	0
(Vorjahr)	(5)	(5)	(0)
Insgesamt	10.058	860	9.198
(Vorjahr)	<u>(10.600)</u>	<u>(1.402)</u>	<u>(9.198)</u>

Die Forderungen gegenüber dem Aufgabenträger betreffen im Wesentlichen mit T€ 8.000 vorübergehend zur Verfügung gestellte Finanzmittel an die Stadt Neustadt a. Rbge.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2024 T€	Zugänge 2024 T€	Entnahmen 2024 T€	Bestand am 31.12.2024 T€
<u>I. Stammkapital</u>	10.000	0	0	10.000
<u>II. Rücklagen</u>				
1. Allgemeine Rücklage	16.518	142	0	16.660
2. Zweckgebundene Rücklage	41.368	0	0	41.368
<u>III. Gewinnvortrag</u>	393	984	393	984
<u>IV. Jahresgewinn</u>	984	660	984	660
	<u>69.263</u>	<u>1.786</u>	<u>1.377</u>	<u>69.672</u>

Die zweckgebundenen Rücklagen resultieren aus:

Zuschüssen	20.754 T€
aufgelösten Beiträgen (bis zum 31.12.1998)	13.086 T€
erwirtschafteten Abschreibungen (bis zum 31.12.1998)	5.648 T€
Erneuerungsrücklage	1.880 T€
<u>Insgesamt</u>	<u>41.368 T€</u>

Sonderposten aus Investitions-Zuschüssen

NW-Bestand per 01.01.2024	1.299.594 €
NW-Zugang 2024	112.233 €
NW-Auflösung in 2024	<u>22.222 €</u>
NW-Bestand per 31.12.2024	<u>1.389.605 €</u>
SW-Bestand per 01.01.2024	161.677 €
SW-Zugang 2024	0 €
SW-Auflösung in 2024	<u>2.228 €</u>
SW-Bestand per 31.12.2024	<u>159.448 €</u>

PV-Bestand per 01.01.2024	42.350 €
PV-Zugang 2024	0 €
PV-Auflösung in 2024	<u>3.656 €</u>
PV-Bestand per 31.12.2024	<u>38.694 €</u>

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2024 T€	Zugänge 2024 T€	Inanspruch- nahme/ Auflösung 2024 T€	Bestand am 31.12.2024 T€
Urlaub, Mehrarbeit	162	184	162	184
Klärschlammaufbringung	116	165	116	165
Verwaltungskostenbeitrag	120	9	120	9
Abschlussprüferkosten	8	8	8	8
Abwasserabgabe	74	0	74	0
	<u>480</u>	<u>366</u>	<u>480</u>	<u>366</u>

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen weder Steuern noch Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse einschließlich Mengen- und Tarifstatistik mit Vorjahresvergleich

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Menge	Gebühr je Einheit €	Umsatz €
Schmutzwasser zentrale Abwasserbeseitigung (m ³)	2.017.521,10	2,75	5.548.183,03
(Vorjahr)	(2.005.017,25)	(2,75)	(5.513.797,44)
Schmutzwasser Sammelgruben (m ³)	408,50	40,00	16.340,00
(Vorjahr)	(338,26)	(40,00)	(13.530,20)
Fäkalschlammklärung (m ³)	158,81	60,00	9.528,80
(Vorjahr)	(238,48)	(60,00)	(14.308,80)
Niederschlagswasser			1.388.950,96
(Vorjahr)			(1.435.944,26)
Sonstiges			924.521,19
(Vorjahr)			(898.584,43)
Umsatzerlöse gesamt			<u>7.887.523,98</u>
(Vorjahr)			<u>(7.876.165,13)</u>

Materialaufwand

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten maßgeblich die Stromkosten in Höhe von T€ 590, den Materialverbrauch, die Wasser-, Brenn- und Treibstoffe in Höhe von T€ 25 sowie den Laborbedarf und die chemischen Mittel in Höhe von T€ 180.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden durch verschiedene Fremdfirmen erbracht und betreffen im Wesentlichen Reparatur-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Personalaufwand

Die Personalentwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht:

	01.01.2024	31.03.2024	30.06.2024	30.09.2024	31.12.2024
Anzahl der Beschäftigten gesamt	28	28	27	28	28
<u>davon</u>					
Betriebsleitung	1	1	1	1	1
Beamte	1	1	1	1	1
Beschäftigte	26	26	25	26	26

Der Personalaufwand ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Bruttolohn / Gehaltssummen	1.435.234,06	1.320.637,22
Soziale Abgaben	280.332,28	246.124,12
Aufwendungen für Altersversorgung	111.725,31	110.533,69
Beihilfen	5.324,26	5.921,16
Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.277,51	5.836,06
Soziale Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamtsumme des Personalaufwandes	<u>1.838.893,42</u>	<u>1.689.052,25</u>

Die Aufgaben der Kaufmännischen Betriebsleitung, des Rechnungswesens und die Buchführung werden für den ABN im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG unter Beteiligung der LeineNetz GmbH wahrgenommen.

Von den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 404 entfallen auf Aufwendungen für Altersversorgung T€ 112.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 502 enthalten unter anderem folgende wesentliche Positionen:

- für Erstattungen an Gemeinden T€ 255
- für Mieten T€ 18
- für Erbbauzinsen T€ 20
- für Versicherungen, Gebühren und Beiträge T€ 31
- für die Abwasserabgabe T€ 92
- für Rechts- und Beratungskosten T€ 8
- für Anlagenabgänge T€ 33
- für Aus- und Fortbildung T€ 11
- für Dienst- und Schutzkleidung T€ 13

Zinsen

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus der Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln.

Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 beträgt T€ 659.

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 659 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Baugebiete werden regelmäßig Erschließungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Danach werden die Ansprüche der Stadt auf Kanalbaubeiträge auf das jeweilige Gebiet durch Zahlung eines Ablösebetrages durch den Erschließungsträger abgegolten. Gleichzeitig erstattet die Stadt (der ABN) dem jeweiligen Erschließungsträger den Herstellungsaufwand für den Schmutzwasserkanal und die auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten des Regenwasserkanals. Die gegenseitigen Ansprüche werden verrechnet. Sofern der Herstellungsaufwand das Beitragsvolumen übersteigt, hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung des über die Höhe des Beitragsvolumens hinausgehenden Aufwandes. Die Stadt übernimmt die gesamten Anlagen mit dem Tag der mängelfreien Schlussabnahme der Gesamterschließungsanlage.

Im Geschäftsjahr 2024 sind keine Erschließungsverträge zum Tragen gekommen.

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

- Herr Dipl.-Ing. Jörg Homeier
- Herr Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Reimann

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 01.01.2024 bis 15.02.2024 folgende Mitglieder an:

- Herr Thomas Stolte, Koch, Vorsitzender
- Herr Hubert Paschke, Verwaltungsbeamter, stellv. Vorsitzender
- Herr Philipp Schröder, Fotograf
- Herr Heinz-Jürgen Richter, Pensionär
- Frau Rebecca Schamber, Dipl.-Juristin
- Frau Christina Schlicker, Kauffrau
- Herr Hans-Peter Matthies, Technischer Aufsichtsbeamter
- Frau Hera-Johanna Nielsen, Rechtsanwältin und Mediatorin
- Herr Peter Hake, Redakteur i.R.

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 15.02.2024 bis 31.12.2024 folgende Mitglieder an:

- Herr Thomas Stolte, Koch, Vorsitzender
- Herr Hubert Paschke, Verwaltungsbeamter, stellv. Vorsitzender
- Herr Herwig Dannenbrink, Verkehrsleiter
- Herr Hans-Peter Matthies, Technischer Aufsichtsbeamter
- Frau Hera-Johanna Nielsen, Rechtsanwältin und Mediatorin
- Frau Christine Nothbaum, selbständig
- Herr Philipp Schröder, Fotograf
- Herr Heinz-Jürgen Richter, Pensionär
- Frau Christina Schlicker, Kauffrau

Grundmandatsträger vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:

- Herr Arne Wotrubez, Dipl.-Ing. FH Leiter Vertrieb
- Herr Rocco Kever, Referent

Bis auf die Grundmandatsträger waren alle Mitglieder stimmberechtigt.

Neustadt a. Rbge., 9. Juli 2025

gez. Homeier

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

gez. Reimann

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Stadt Neustadt am Rübenberge Körperschaft des öffentlichen Rechts - Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt am Rübenberge als Eigenbetrieb
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2024	Anfangsbestand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024	Buchwert Vorjahr
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	155.439,91	14.749,43	0,00	327.178,87	497.368,21	103.540,88	26.615,73	0,00	0,00	130.156,61	367.211,60	51.899,03
Schutzrechte	0,00	0,00	0,00	327.178,87	327.178,87	0,00	8.248,21	0,00	0,00	8.248,21	318.930,66	0,00
Software	155.439,91	14.749,43	0,00	0,00	170.189,34	103.540,88	18.367,52	0,00	0,00	121.908,40	48.280,94	51.899,03
II. Sachanlagen	130.751.270,97	2.572.554,91	216.352,23	-327.178,87	132.780.294,78	63.500.618,73	3.022.885,95	182.972,43	0,00	66.340.532,25	66.439.762,53	67.250.652,24
1. Grundstücke	100.825,01	0,00	0,00	0,00	100.825,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.825,01	100.825,01
2. Klärwerke	28.646.415,73	386.793,58	103.964,65	427.906,37	29.357.151,03	17.083.287,80	906.814,92	87.263,94	0,00	17.902.838,78	11.454.312,25	11.563.127,93
3. Schmutzwasser-Kanäle	55.960.797,21	304.950,18	13.300,00	18.061,45	56.270.508,84	24.845.248,69	1.097.658,44	3.694,74	0,00	25.939.212,39	30.331.296,45	31.115.548,52
4. Niederschlagswasser-Kanäle	27.299.626,06	570.387,02	0,00	224.722,98	28.094.736,06	10.396.671,31	513.118,95	0,00	0,00	10.909.790,26	17.184.945,80	16.902.954,75
5. Regenrückhaltebecken	865.887,55	0,00	0,00	0,00	865.887,55	329.392,09	18.875,55	0,00	0,00	348.267,64	517.619,91	536.495,46
6. Gräben	225.404,10	0,00	0,00	0,00	225.404,10	135.266,89	5.406,94	0,00	0,00	140.673,83	84.730,27	90.137,21
7. Druckrohrleitungen	6.932.375,11	252.513,33	0,00	0,00	7.184.888,44	4.481.165,53	159.218,35	0,00	0,00	4.640.383,88	2.544.504,56	2.451.209,58
8. Belüftungsstationen	54.758,60	0,00	2.800,00	0,00	51.958,60	54.758,60	0,00	2.800,00	0,00	51.958,60	0,00	0,00
9. Schmutzwasser-Pumpwerke	8.246.887,46	396.232,07	87.414,84	13.497,12	8.569.201,81	5.507.254,35	286.482,74	80.341,01	0,00	5.713.396,08	2.855.805,73	2.739.633,11
10. Niederschlagswasser-Pumpwerke	103.915,34	0,00	0,00	0,00	103.915,34	39.365,30	4.950,09	0,00	0,00	44.315,39	59.599,95	64.550,04
11. Laborausstattung	51.745,47	0,00	0,00	0,00	51.745,47	43.944,44	2.011,53	0,00	0,00	45.955,97	5.789,50	7.801,03
12. Geringwertige Wirtschaftsgüter	157.754,72	7.333,72	5.372,74	0,00	159.715,70	157.098,15	7.333,72	5.372,74	0,00	159.059,13	656,57	656,57
13. Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.630,61	0,00	0,00	0,00	188.630,61	176.567,44	3.939,34	0,00	0,00	180.506,78	8.123,83	12.063,17
14. Hardware	48.154,41	0,00	700,00	0,00	47.454,41	23.508,37	6.280,94	700,00	0,00	29.089,31	18.365,10	24.646,04
15. Einrichtung Werkstätten	71.013,80	0,00	0,00	0,00	71.013,80	62.389,81	2.769,30	0,00	0,00	65.159,11	5.854,69	8.623,99
16. Fuhrpark	210.494,18	0,00	2.800,00	0,00	207.694,18	164.699,96	8.025,14	2.800,00	0,00	169.925,10	37.769,08	45.794,22
17. Anlagen im Bau	1.586.585,61	654.345,01	0,00	-1.011.366,79	1.229.563,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.229.563,83	1.586.585,61
Summe	130.906.710,88	2.587.304,34	216.352,23	0,00	133.277.662,99	63.604.159,61	3.049.501,68	182.972,43	0,00	66.470.688,86	66.806.974,13	67.302.551,27

Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge.

Vorbemerkung:

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 15. November 1998 als Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 1999 gegründet.

Der ABN betreibt die öffentliche Abwasserentsorgung innerhalb des Stadtgebietes. Seine Aufgabe ist der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Regenwassersammlung und -beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Planung und Bau der hierfür erforderlichen Anlagen sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und der Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechtes der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Betriebssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Eigenbetriebes.

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Bürgermeister. Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern und derzeit zwei weiteren Ratsmitgliedern mit einem Grundmandat. Die Betriebsleitung ist mit einem technischen Betriebsleiter und einem kaufmännischen Betriebsleiter besetzt.

Auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG wird seit dem Geschäftsjahr 1999 die Buchhaltung auf einer EDV-Anlage der Stadtnetze mit den Programmen der Firma Schleupen abgewickelt. Seit dem 01.01.2020 erfolgt dies unter Beteiligung der LeineNetz GmbH.

1. Die wichtigsten Anlagen des ABN Neustadt a. Rbge.

1.1 Technische Angaben zum Betrieb

Die gesamte Abwasserbeseitigung des Entsorgungsgebietes des ABN erfolgt im Trennsystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Längen der Entwässerungsleitungen auf Basis der Kanaldatenbank ermittelt wurden. Da die Kanaldatenbank kontinuierlich gepflegt wird, kann es im Laufe der kommenden Jahre immer wieder zu Schwankungen bei den Längenangaben kommen.

Schmutzwasserbereich:

Zur mechanisch-biologischen Klärung des anfallenden Abwassers im Stadtgebiet stehen zum 31. Dezember 2024 drei Klärwerke in den Stadtteilen Empede, Helstorf und Mariensee/Basse zur Verfügung. 117 Abwasserpumpwerke führen das Schmutzwasser den jeweiligen Kläranlagen zu. Die Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes beläuft sich zum Ende des Wirtschaftsjahres auf 274.708 m. Zur Überwindung der Höhenunterschiede werden 146.174 m Druckrohrleitungen genutzt.

Niederschlagswasserbereich:

Bis zum 31. Dezember 2024 wurden für die Bewirtschaftung und Ableitung des im Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers 182.294 m Niederschlagswasserkanäle verlegt. Dabei sind 7 Niederschlagswasserpumpwerke und 412 m Druckrohrleitungen erforderlich, um das Höhenniveau zwischen Kanalausläufen und den Vorflutern zu regulieren. Des Weiteren sind an 34 Punkten im Stadtgebiet Regenrückhaltebecken (RRB) vorhanden, welche zur Zwischenspeicherung und Dämpfung von großen Niederschlagswasserabflüssen infolge von Starkregenereignissen dienen. In insgesamt 4 weiteren Regenwasserbewirtschaftungsbecken im Stadtgebiet wird das Niederschlagswasser gesammelt und der Versickerung bzw. Verdunstung zugeführt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Das Abwasser aus abflusslosen Gruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden von einem Privatunternehmer abgefahren und im Klärwerk Neustadt-Empede behandelt. Derzeit sind ca. 380 Einwohner an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

1.2 Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Kläranlagen

Die drei Kläranlagen im Stadtgebiet erreichen folgenden Ausnutzungsgrad:

Kläranlagen

KA	Ausbaugröße [EW]	Mittl. Belastung)* [EW]	Ausnutzungsgrad [%]
Empede	36.500	27.600	75,5
Basse	15.000	11.500	76,7
Helstorf	8.500	6.900	81,8

EW Einwohnergleichwerte

)* ermittelt aus der mittleren BSB₅-Fracht im Zulauf der Kläranlagen

Bei dem hier angegebenen Ausnutzungsgrad handelt es sich um die **durchschnittliche** Ausnutzung der Anlage, ermittelt aus der Jahresabwassermenge sowie dem Jahresdurchschnitt der BSB₅-Konzentration. Die Anlagen müssen aber auch für kurzfristige höhere Belastungen, z.B. durch länger anhaltende oder kurze starke Niederschlagsereignisse ausreichend dimensioniert sein.

2. Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes

Die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bestand am:	<u>1.1.2024</u>	<u>31.12.2024</u>
	T€	T€
Anlagevermögen	67.303	66.807
Umlaufvermögen	15.163	15.422

Der Buchwert des Anlagevermögens hat sich im Berichtsjahr verringert, da die getätigten Investitionen geringer waren als die verrechneten Abschreibungen.

Das Verhältnis von Eigenkapital (inkl. Zuschüsse) zu Fremdkapital stellt sich wie folgt dar:

	Eigenkapital	Fremdkapital
1. Januar 2024	98,08 %	1,92 %
31. Dezember 2024	98,12 %	1,88 %

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr um einen Betrag von T€ 417 erhöht, was aus dem Jahresgewinn 2024 sowie der Ausschüttung von T€ 250 aus dem Gewinnvortrag resultiert. Es wurden keine Kredite aufgenommen.

Die Eigenkapitalausstattung des ABN ist sehr gut.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. ergibt sich wie folgt:

<u>Zentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2024</u> T€	<u>2023</u> T€	<u>Veränderungen</u> T€
Schmutzwasserentsorgung	5.548	5.514	34
Niederschlagswasserentsorgung	1.389	1.436	-47
Auflösung Ertragszuschüsse	713	707	6
	<u>7.650</u>	<u>7.657</u>	<u>-7</u>
 <u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	 <u>2024</u> T€	 <u>2023</u> T€	 <u>Veränderungen</u> T€
Sammelgrube	16	14	2
Fäkalschlammklärung	10	14	-4
	<u>26</u>	<u>28</u>	<u>-2</u>
 <u>Sonstige Umsatzerlöse</u>	 <u>2024</u> T€	 <u>2023</u> T€	 <u>Veränderungen</u> T€
Leistungen für Stadtverwaltung	189	179	10
Sonstige	23	12	11
	<u>212</u>	<u>191</u>	<u>21</u>

Der Gesamtumsatz in der Schmutzwasserentsorgung steigt um T€ 34. In der Niederschlagswasserentsorgung sinkt der Gesamtumsatz um T€ 47.

Zu den Leistungen für die Stadtverwaltung zählen u.a. die Aufgaben aus dem Hochwasserschutz durch Personaleinsatz des ABN.

3. Forschung und Entwicklung

3.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandskraft von Abwasserbauwerken gegen H₂S-Korrosion

Aufgrund der sehr langen Schmutzwasser-Druckrohrleitungen zwischen den einzelnen Stadtteilen und den damit verbundenen zum Teil sehr langen Standzeiten des Schmutzwassers in den Leitungen entsteht im Auslaufbereich der Druckrohrleitungen in das Freigefällekanalnetz Schwefelwasserstoff (H₂S). Dabei handelt es sich um ein sehr aggressives Gas, das die Oberflächenwandungen in den Betonschachtbauwerken sehr stark angreift. Aus diesem Grund lässt der ABN jährlich einige der vorhandenen Betonschachtbauwerke in den betroffenen Bereichen mit mineralischen und kunststoffmodifizierten Beschichtungssystemen sanieren. Auch im Jahr 2025 werden voraussichtlich weitere Schachtbauwerke saniert. Die verschiedenen zur Anwendung gekommenen Sanierungssysteme werden im Rahmen eines Monitorings vom ABN hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und Widerstandskraft überwacht, so dass hier eine kontinuierliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist.

3.2 Demographischer Wandel

Evtl. Auswirkungen der demografischen Veränderungen auf die Abwasserinfrastrukturen sind derzeit auf Basis der Trinkwasserverbräuche und damit einhergehend des Abwasseranfalls nicht zu erkennen. Mögliche Entwicklungen in der Zukunft, abgeleitet u.a. aus den regelmäßig von der Stadt in Auftrag gegebenen kleinräumigen Bevölkerungsprognosen, werden sorgsam beobachtet. Sofern solche Entwicklungen zu erkennen sind, sind als grundsätzlich mögliche Anpassungsstrategien der Einbau kleinerer Aggregate bei Pumpwerken im Rahmen von Ersatzbeschaffungen, eine angepasste Unterhaltungsstrategie des Schmutzwasserkanalnetzes (häufigere Spülungen) usw. durchführbar.

3.3 Klimatischer Wandel

Der Klimawandel bezeichnet eine weltweit auftretende Veränderung des Klimas auf der Erde und kann gegenwärtig an der globalen Erderwärmung beobachtet werden. Dieser globale Prozess ist nicht abgeschlossen und entwickelt sich dynamisch weiter, wobei es zahlreiche internationale Abkommen gibt, um den gegenwärtigen Klimawandel abzuwehren. Darüber hinaus ist die Friday-for-Future-Bewegung ein Beispiel, wie sehr sich Menschen, insbesondere junge Menschen, mit dem Klimawandel und dessen Folgen

auseinandersetzen und hier Veränderungen einfordern. Dies ist nicht die Ebene des ABN, der es sich gleichwohl zum Ziel gesetzt hat, seinen ihm möglichen Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels zu leisten. Dies ist unter Punkt 4.4 dieses Lageberichtes aufgeführt.

Darüber hinaus sind aber bereits jetzt die Folgen des Klimawandels auch bei uns spürbar. Den Bereich der Abwasserentsorgung betrifft dies vornehmlich bei der Ableitung des Niederschlagswassers. Neben ausgeprägteren Trockenperioden kommt es vermehrt zu - durchaus lokal begrenzten - Starkregenereignissen. Hier ist eine Zunahme zu beobachten, was die Häufigkeit des Auftretens von Starkregen angeht, wie auch eine Zunahme der Niederschlagsmenge in den einzelnen Ereignissen. Der ABN hat es sich zum Ziel gesetzt, den damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen eines sogenannten Starkregenrisikomanagements zu begegnen.

In einem ersten Schritt soll eine systematische Analyse der Gefährdungs- und Schadenspotentiale mit Ermittlung der Überflutungsgefährdung durchgeführt werden, um sogenannte lokale Starkregengefahrenkarten zu generieren. Ein Bestandteil dieser Betrachtung wird ein sogenannter Generalentwässerungsplan sein, der für das Kanalnetz Neustadts zu erarbeiten sein wird. Darauf aufbauend sollen gezielte Maßnahmen vor Ort in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren geplant, vorbereitet und umgesetzt werden. Starkregenereignisse können nicht verhindert werden, sie können immer wieder auftreten. Es muss aber das Ziel sein, die dadurch hervorgerufenen Gefahren und Risiken, Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten zu kennen, Informationen und Wissen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln, Vorsorge zu betreiben, Schutz zu verbessern und Abwehr zu organisieren. Das Starkregenrisikomanagement ist das Instrument, um diese Ziele zu erreichen, wobei es sich um einen längeren, mehrjährigen Prozess handeln wird.

Die Region Hannover hat dem Abwasserbehandlungsbetrieb für das Projekt „Starkregenrisikomanagement“ eine Förderung als Pilotprojekt der Region zugesagt. Diese umfasst einen nicht rückzahlbaren Betrag von insgesamt 40.000 EUR. Davon sind 20.000,- EUR an die Bedingung geknüpft, dass eine Übertragbarkeit dieses Pilotprojektes auf die Regionskommunen betrachtet und in einem Abschlussbericht ausreichend dokumentiert wird. Die Region Hannover hat zwischenzeitlich das Ingenieurbüro, welches das Projekt Starkregenrisikomanagement für den ABN bearbeitet, mit einer regionsweiten Starkregenanalyse beauftragt. Der ABN kann somit hinsichtlich dieser Thematik als Vorreiter in der Region Hannover bzw. in Niedersachsen gesehen werden.

Darüber hinaus ist der ABN im Juli 2022 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Projekt „Starkregenrisikomanagement“ als Klimaschutz-Leuchtturm ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von 10.000,- EUR dotiert.

Mit der Erstellung des Generalentwässerungsplans/Starkregenrisikomanagements wird ein nachhaltiges Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet nicht nur ein Sanierungskonzept für die bestehende Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation, sondern auch den Nachweis, dass die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Auftragsvergabe an ein qualifiziertes Ing.-Büro erfolgte im Frühjahr 2021. Das Ergebnis für die Kernstadt wurde 2024 abgegeben und auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Geplant ist die Erarbeitung eines Generalentwässerungsplanes und eines Starkregenrisikomanagements auf alle Stadtteile Neustadts auszuweiten. Schon im Frühjahr 2025 wird ein weiterer Auftrag für den Stadtteil Bordenau erteilt.

Seit mehreren Jahren legt die Untere Wasserbehörde der Region Hannover als Aufsichtsbehörde einen großen Wert auf die gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser über Niederschlagswasserkanäle in Gewässer. So darf bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer die Einleitungsmenge den Wert der natürlichen Abflussspende von 3 Litern pro Sekunde und angeschlossenem Hektar nicht überschreiten, d. h., es sind entsprechend dimensionierte Anlagen zur Drosselung/Regenrückhaltung erforderlich. Zusätzlich sind je nach Art des Gewässers und der Herkunft des Niederschlagswassers vor der Einleitung Behandlungsanlagen erforderlich, um das Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen. Anlagen der Regenwasserbehandlung sind zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig zu warten. Grundvoraussetzung dabei ist, dass eine Versickerung nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Um diese Auflagen zu erfüllen, hat der ABN nicht nur bei neuen Erschließungsgebieten, sondern zukünftig auch bei bestehenden Einleitungspunkten mit höheren Ausgaben zu rechnen.

3.4 Integrative Sanierungsplanung

Der Erhalt der Anlagensubstanz der öffentlichen Infrastruktur im Verkehrsraum ist eine Aufgabe, die nicht nur dem ABN obliegt, sondern die von verschiedenen Straßenbau- lastträgern und Leitungsträgern zu erfüllen ist. Der ABN hat bereits in der Vergangenheit auf der Basis verschiedener Kriterien wie Baujahr, Zustandserfassung per TV-Befahrung, hydraulischer Leistungsfähigkeit usw. eine Priorisierung seiner Kanalsanierung

vorgenommen. Da es neben der Kanalisation des ABN weitere Infrastrukturen im öffentlichen Raum gibt, ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Gesamt-Priorisierung für sämtliche im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Infrastrukturen vorzunehmen. In einem ersten Schritt hat der ABN im Jahr 2019 begonnen, anhand eines Pilotgebietes eine Überlagerung des Zustandes der Entwässerungseinrichtungen (Schmutzwasser und Regenwasser) sowie des Straßenzustandes vorzunehmen. Ein hiermit beauftragtes Büro hat die erforderlichen Daten aus Kanaldatenbank und Straßenzustandserfassung zusammengeführt und nach verschiedenen Kriterien ausgewertet. Nach Bewertung der Ergebnisse und Festlegen der weiteren Vorgehensweise ist eine Ausweitung auf die Leitungsträger Trinkwasser, Gas, Strom und Telekom grundsätzlich denkbar. Perspektivisch wird das Ziel verfolgt, diejenigen Infrastrukturen herauszufiltern, die in Summe betrachtet den größten Sanierungsbedarf aufzeigen und somit in der Gesamtbetrachtung über sämtliche Infrastrukturen im öffentlichen Raum eine Sanierungs-Reihenfolge zu erarbeiten.

3.5 Vierte Reinigungsstufe

Der ABN verfolgt die rechtlichen und technischen Entwicklungen der 4. Reinigungsstufe regelmäßig. Unter dem Begriff der 4. Reinigungsstufe werden alle Verfahren zusammengefasst, die Schadstoffe über die Elimination von Phosphor-, Stickstoff- und Kohlenstoffverbindungen hinaus aus dem Abwasser entfernen, also z.B. Mikroplastik, Spurenstoffe, Arzneimittel, Viren, Krankheitskeime, Industriechemikalien usw. Bisher gibt es kein Verfahren, dass alle diese Schadstoffe entfernen kann. Je nach eingesetztem Verfahren entstehen Abfälle und/oder Transformationsprodukte. Zum Thema vierte Reinigungsstufe auch bei kleineren Kläranlagen sowie zu Fragen der Analytik und Probenahme wird auf vielen Ebenen geforscht und getestet. Die politischen und fachtechnischen Ergebnisse dieser Forschung werden vom ABN beobachtet, ein akuter Handlungsbedarf existiert zurzeit nicht.

4. Maßnahmen des Umweltschutzes

4.1 Kanal- und Pumpwerksanierung

Im Neustadter Kanalnetz werden permanent punktuelle sowie haltungsweise Kanalsanierungsarbeiten, die zur Vermeidung möglicher Undichtigkeiten oder Beeinträchtigungen von Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Kanalsystems notwendig sind, nach technischen Erfordernissen durchgeführt. Bewährt hat sich, das Kanalnetz ganzer Stadtteile mittels einer TV-Kamerauntersuchung zu befahren, nach Schäden auszuwerten und im Folgejahr die Sanierungsarbeiten ausführen zu lassen.

Schon seit 2019 wurde mit umfangreichen Sanierungsarbeiten mittels Inlinerverfahren im Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz von Poggenhagen, aufgeteilt nach Abschnitten, begonnenen. Dabei wurden Hausanschlussleitungen, Schachtsanierungen und kleinere punktuelle Sanierungen durchgeführt.

Eine weitere umfangreiche Inlinersanierung des dritten Abschnittes in Poggenhagen (Poggenhagen-West), ist erfolgreich abgeschlossen worden. Die Auswertung der Kanaluntersuchung des dritten Abschnittes in Poggenhagen (Poggenhagen-West) wurde durch den ABN ausgeführt und ein entsprechendes Sanierungskonzept aufgestellt. Die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen der schadhaften Kanal- und Hausanschlussleitungen wurden 2024 erfolgreich abgeschlossen.

Aufgrund einer im Frühjahr geborstenen Abwasserdruckrohrleitung aus Asbestzementrohren im Kreuzungsbereich der Nienburger Straße (B 442) wurde der schadhafte Abschnitt durch PE-Rohre ersetzt und in Stahlschutzrohren neu verlegt.

Um den Zustand der städtischen Kanalnetze zu überprüfen, ist eine regelmäßige Kanaluntersuchung unabdingbar. Deshalb hat der ABN 2024 weitere TV-Kanaluntersuchungen in den Stadtteilen Poggenhagen (vierter Abschnitt = Poggenhagen-Nord), Mecklenhorst, Bevensen, einem Teilbereich von Bordenau (Ricklinger/Frielinger Straße), einem Teilbereich von Helstorf (Heidbraake) und in einigen Straßen der Kernstadt (Im Heidland, Kornstraße, Hans-Böckler-Straße, Wunstorfer Straße) durchführen lassen.

Für das Jahr 2025 sind weitere TV-Kanaluntersuchungsarbeiten sowohl in den Stadtteilen Stöckendrebber, Niedernstöcken, Brase und Dinstorf, als auch in diversen Straßen der Kernstadt vorgesehen, um sie auf Schäden zu überprüfen und bei Bedarf zeitnah sanieren zu können.

Diese Maßnahmen stellen einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Anlagensubstanz dar. Darüber hinaus führt ein dichtes Kanalnetz nicht nur zu einer Verringerung von Fremdwassereintrag in den Schmutzwasserkanal, sondern auch zu einer Verminderung von Schmutzwasseraustritt in die grundwasserführenden Schichten. Damit stellen diese Maßnahmen gleichermaßen eine deutliche Förderung des Umweltschutzes dar.

In Zusammenarbeit mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau werden im Zuge diverser Straßenerneuerungsmaßnahmen stets auch Erneuerungen des Kanalnetzes berücksichtigt. Dabei ist der Bau von neuen Kanälen im Rathausumfeld abgeschlossen worden.

Auch werden im Zuge der 2024 begonnenen Umgestaltung des La-Ferte-Marce-Platzes in der Kernstadt Erneuerungsarbeiten des Kanalnetzes durchgeführt. Besonders zu erwähnen ist die Erneuerung der Straße „Großer Weg“. Mit der Planung wurde schon im Jahre 2023 begonnen. Dabei ist auch eine umfangreiche Erneuerung der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation vorgesehen. Mit der baulichen Umsetzung soll im Sommer 2025 begonnen werden.

Auch hierbei handelt es sich gleichsam um praktizierten Umweltschutz wie um den in die Zukunft gerichteten Erhalt der Anlagensubstanz. Die gemeinsame Durchführung von Kanalbaumaßnahmen mit Straßenbaumaßnahmen von Straßenbaulastträgern bzw. mit Trägern anderer Infrastruktureinrichtungen führt zu einer deutlichen Hebung von Synergieeffekten. Dies führt zur Schonung von materiellen und finanziellen Ressourcen und trägt damit ebenfalls zu einer Minderbelastung der Umwelt bei.

Ebenso wurden defekte Schachtabdeckungen auf den Neustädter Straßen regelmäßig ausgetauscht und an die vorhandene Fahrbahnoberkante angepasst.

Des Weiteren fanden, gemäß dem aufgestellten Wirtschaftsplan 2024, Investitionen und Sanierungen an den Pumpstationen statt, die für den störungsfreien Transport des Schmutzwassers zu den Kläranlagen unverzichtbar sind. Erneuerungen finden stets unter Berücksichtigung des Arbeitssicherheitsgesetzes statt.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der ABN informiert die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld über geplante größere bzw. öffentlichkeitswirksame Projekte mit Hilfe entsprechender Veröffentlichungen in der örtlichen Presse. Darüber hinaus besteht ein umfangreiches Informationsangebot auf der Homepage des Abwasserbehandlungsbetriebes (www.a-b-n.de), welches ständig weiter ausgebaut und aktuell gehalten wird. Im Rahmen von Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ABN fortlaufend auf diese Form der Informationsmöglichkeit hingewiesen.

Führungen von Schulklassen über das Kläranlagengelände finden statt und es werden Plätze für Schulpraktika, Zukunftstag usw. angeboten.

4.3 Klärschlammentsorgung

Im Jahr 2024 wurde der Klärschlamm der Neustädter Kläranlage im Frühjahr und geringe Mengen im Sommer landwirtschaftlich verwertet. Um den Eintrag von Schadstoffen über

den Pfad des Klärschlammes möglichst zu vermeiden, werden die Klärschlämme des ABN regelmäßig, im Schnitt alle zwei Monate, auf die Parameter der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung überwacht. Bei dieser routinemäßigen Überwachung sind in den Analysen des Klärschlammes vom November 2024, der auf der Kläranlage Helstorf in zwei Türmen lagert, Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden, die eine landwirtschaftliche Verwertung dieses Schlammes im Frühjahr 2025 verhindert. Bei den Schadstoffen handelte es sich bei einem Turm um den Summenparameter AOX und bei dem anderen um Cadmium. AOX ist ein Summenparameter, der aus organischen Halogenverbindungen besteht; dabei könnte es sich z.B. um iodhaltige Röntgenkontrastmittel oder chlorhaltige Desinfektionsmittel handeln. Es wurde hierfür trotz intensiver Recherche keine relevante Eintragsquelle gefunden – außer eventuell ein Reinigungsmittel einer Großküche, dieses wurde gewechselt. Hier gilt es abzuwarten, wie sich der AOX-Wert im Klärschlamm zukünftig entwickelt.

Cadmium gelangt hauptsächlich durch Verbrennungsprozesse in die Umwelt (z.B. Müllverbrennung, fossile Brennstoffe) und kommt in der Metallindustrie (Gießereien, Galvanik etc.), als Korrosionsschutz von Eisen und Stahl, in Farbpigmenten und Batterien vor. Im Einzugsbereich der Kläranlage gibt es hierfür keinerlei Ansätze, derartige Betriebe sind hier nicht angesiedelt. Da es sich bei der Cadmium-Einleitung nach bisherigem Kenntnisstand um eine einmalige Einleitung zu handeln scheint, ist eine Verursachermittlung z.B. durch Messungen im Kanal nicht möglich. Die Feststellung der Überschreitung im November bedeutet, dass die Schadstoffeinleitung irgendwann in den 8 Wochen davor stattgefunden hat, Abwassermessungen würden hier also keine Ergebnisse mehr liefern können.

Der hier lagernde und nicht landwirtschaftlich verwertbare Schlamm wird im Jahr 2025 mobil entwässert und der thermischen Verwertung zugeführt. Wie hoch die Mehrkosten für die thermische Verwertung inklusive der Entwässerung im Vergleich zur landwirtschaftlichen Verwertung sind, kann noch nicht abschließend angegeben werden, da die Maßnahme noch nicht durchgeführt ist. Nach ersten Kostenschätzungen liegen die Mehrkosten im Bereich von 30.000 Euro, die Gesamtkosten für die Klärschlammverwertung steigen demnach von 210.000 Euro auf geschätzte 240.000 Euro.

Um die Klärschlammmenge, die bei einer Einleitung von Schadstoffen belastet wird, möglichst gering zu halten und um eventuellen Einleitungen schneller auf die Spur kommen zu können, werden zukünftig die Intervalle der Klärschlammanalysen noch weiter verkürzt.

Der ABN bleibt in regelmäßigem Austausch mit anderen Abwasserentsorgern sowie Klärschlammverwertern, um weiterhin einen ökologisch und wirtschaftlich optimierten Weg der Klärschlammverwertung gehen zu können.

4.4 Aufstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes

Das insbesondere durch die Ortschaften ländlich geprägte, verhältnismäßig dünn besiedelte Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt für die Abwasserableitung- und -behandlung eher ungünstige Voraussetzungen dar. Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren der Schwerpunkt auf einen wirtschaftlichen und ökologisch nachhaltigen Betrieb gelegt. Ein weiterer Abschnitt auf diesem Weg wurde mit der Erarbeitung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes im Jahr 2011 für die drei vom ABN betriebenen Kläranlagen besprochen.

Das Klimaschutz-Teilkonzept für den ABN ist Teil des Aktionsprogramms „Klimaschutz & Siedlungsentwicklung“ (AKS) der Stadt Neustadt a. Rbge. Der Abschlussbericht hierzu wurde im August 2012 vorgelegt, die wesentlichen Ergebnisse wurden dem Betriebsausschuss im Jahr 2013 vorgestellt.

Es ist erklärtes Ziel des ABN, die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive umzusetzen. In einem ersten Schritt hatte der ABN in den Jahren 2014 und 2015 die Planung und den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Kläranlage Helstorf durchgeführt. Die von der Region Hannover mit einem Betrag von etwa 73.000 € geförderte Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer Senkung des Energiefremdbezugs um etwa $\frac{1}{3}$. Durch die Verlegung energieintensiver Prozesse in die sonnenreiche Mittagszeit sowie die Einführung von Speichertechnologien soll eine weitere Senkung erreicht werden.

Ein weiterer Baustein ist die Senkung des Energiefremdbezugs auf der Kläranlage Empede. Hier ist im Jahr 2015 die Planung zur Errichtung einer Station zur Annahme von sogenannten Co-Substraten (Fetten u.ä.) begonnen worden. Die bauliche Umsetzung ist im Jahr 2017 erfolgt. Mit der Anbindung an die Steuerung der Kläranlage hat die Inbetriebnahme Anfang 2019 stattgefunden, so dass energiereiche Substrate wie z.B. Fette betriebssicher auf der Kläranlage Empede angenommen, im Faultrum mit dem Schlamm gemeinsam vergärt und die daraus entstehenden Gase im Blockheizkraftwerk verstromt werden können

Ein weiterer Schritt in Richtung energieautarke Kläranlage ist die im Jahre 2021 begonnene Errichtung von Photovoltaikelementen auf den Dächern der Klärschlamm-Lagerhalle und der Fahrzeughalle der Kläranlage Empede, deren Inbetriebnahme im Jahr 2023 stattgefunden hat. Für eine weitere Errichtung von Photovoltaikelementen wird das Betriebsgebäude auf Kläranlage Helstorf und die Beckenanlagen auf der ehemaligen Kläranlage Mardorf geprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob auf dem Gelände der Kläranlage Empede und der Kläranlage Helstorf Windkraftanlagen errichtet werden können. Damit soll der Fremdbezug von Strom auf ein Minimum gesenkt werden.

5. Wirtschaftliche Entwicklung

Für das Jahr 2025 werden Investitionen in Höhe von etwa 5,3 Mio € erwartet.

Davon werden mit rd. 3,2 Mio € die Investitionen im Bereich Kanal den Hauptteil einnehmen. Hierbei bilden die Planung und Erneuerung der Kanalisation und der Hausanschlussleitungen mittels Linerverfahren in den Stadtteilen Basse, Brase-Dinstorf, Niedernstöcken, Stöckendrebber, Scharnhorst, Otternhagen-Brase, Poggenhagen und der Kernstadt mit 1,5 Mio €, die Erneuerungen und Neubau der Kanalisation in „offener Bauweise“ in der Kernstadt (Gewölbe Klinik & Linke,) und in Mandelsloh (Enge Straße) mit ca. 0,2 Mio € und weitere gemeinsam mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau umzusetzende Projekte (Kanal- und Straßenerneuerung „Großer Weg“ und „La-Ferte-Mace-Platz“), bei denen Baukosten in einer Höhe von ca. 1,2 Mio € zu erwarten sind, den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Weitere wesentliche Einzelinvestitionen mit ca. 0,1 Mio. € sind der Aufbau eines Generalentwässerungsplanes und eines Starkregenrisikomanagements für den Stadtteil Bordenau und eine noch nicht abgeschlossene Erstellung von Einleitungsgenehmigungen für den Stadtteil Poggenhagen, welche bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden.

Auch die Grundstücksentwässerung plant mit dem Neubau von Hausanschlussleitungen in einer Höhe von ca. 0,1 Mio. €.

Im Bereich Kläranlagen sind Investitionen in Gesamthöhe von 1,35 Mio € geplant, wovon ein beachtlicher Anteil von ca. 0,72 Mio. € auf die Ertüchtigung von Klärbecken auf den Kläranlagen in Empede und Basse entfällt. Unter anderem entfallen weitere Kosten in einer Höhe von ca. 0,12 Mio € für maschinelle und elektrische Erweiterungen an. Für

Planung und Bau der Erweiterung von Anlagen zur Erneuerung von regenerativen Energien auf den Kläranlagen Empede und Helstorf (Windkraft und Photovoltaik auf den Dachflächen oder Freiflächen) sowie auf ausgewählten Pumpstationen, evtl. in Kombination mit einer Speicheranlage, sind Investitionskosten von ca. 0,44 Mio € vorgesehen. Des Weiteren soll ein neues Schließsystem für die Kläranlagen und alle Pumpwerke für ca. 0,07 Mio. € installiert werden.

Für die kontinuierliche bauliche, maschinelle und elektrotechnische Erneuerung von Pumpwerken zur Aufrechterhaltung der Abwasserableitung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Investitionen in Höhe von rd. 0,55 Mio € geplant.

Insgesamt ist für das Jahr 2025 mit einem Volumen von etwa 5,3 Mio € eine höhere Investitionstätigkeit als im Vorjahr (etwa 2,5 Mio €, gemäß Jahresabschluss 2024) zu erwarten.

Auf Basis des handelsrechtlichen Vorjahresabschlusses wurde zum Ende des Berichtsjahres neben der Nachkalkulation für 2023 auch die Gebührenkalkulation für 2025 durchgeführt. Demnach bleiben die Gebührensätze für das Jahr 2025 unverändert.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird auf Basis des Wirtschaftsplanes ein steigendes Ergebnis von rund 1.029 T€ erwartet. Für die Zukunft wird von weiter sinkenden Jahresüberschüssen ausgegangen. Veränderungen in der Kosten- und sonstigen Erlössituation werden in der Regel über eine angepasste Gebührenhöhe kompensiert.

6. Risikomanagement gem. § 289 HGB

Die unerwartete Einleitung von „ungewöhnlichen“ Stoffen bzw. Abwässern in die Kläranlagen birgt ein recht hohes Risiko. Dabei kann es sich um bakterientoxische Stoffe handeln, die die Bakterienstämme in der Belebung und/oder im Faultrum stören bzw. zerstören, aber auch um die stoßweise Einleitung von Abwässern mit extremer Schmutzfracht, welche die Kläranlage nur bei ausreichender Adaption auffangen könnte.

Eine weitere Gefahr besteht in der Einleitung von Stoffen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage zwar nicht beeinträchtigen, sich aber im Klärschlamm einlagern, so dass dieser im folgenschwersten Fall nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar ist. Dieses ist im Jahr 2024 passiert, eine Verursacherermittlung konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden (siehe Punkt 4.3). Der betroffene Schlamm wird thermisch verwertet.

Ebenso stellt der Ausfall von kontinuierlichen Messgeräten, die zur Steuerung der Anlagen eingesetzt werden, eine Unsicherheit dar.

Zur Verringerung dieser Gefahren werden die Kläranlagenzuläufe, die Belebungen und die Kläranlagenabläufe sowohl durch kontinuierliche Messgeräte als auch durch labor-technische Untersuchungen kontrolliert, die relevanten Indirekteinleiter überwacht sowie in dem Maße Öffentlichkeitsarbeit geleistet, wie dieses technisch und zeitlich möglich ist.

Die Überwachung des Klärschlammes hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Unbedenklichkeit sowie der eingeleiteten gereinigten Abwässer erfolgt neben der werktäglichen Eigenkontrolle über eine umfängliche Kontrolle durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Stellen (Region Hannover, Landwirtschaftskammer, Institut Koldingen). Dem Entsorgungsrisiko des Klärschlammes ist der ABN mit dem Bau von Lagerkapazitäten, der Verbesserung der Transportwege sowie der Vernetzung mit anderen Kläranlagenbetreibern und Betreibern zukünftiger Klärschlammmonoverbrennungsanlagen entgegengetreten.

Darüber hinaus sorgen die auf allen drei Klärwerken installierten Gaswarnanlagen für einen Schutz der Mitarbeiter sowie der Gebäude im Hinblick auf toxische Gefahren und Explosionsgefahren. In diesem Zusammenhang wurden für die drei Klärwerke, die ehemalige Kläranlage Mardorf sowie die Schmutzwasserpumpwerke Explosionsschutzdokumente erarbeitet. Diese Dokumente haben eine Gefährdungsbeurteilung und eine Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche zum Inhalt. Damit einhergehend geben sie Aufschluss über explosionsgeschützte Betriebsmittel und beinhalten ein Explosionsschutzkonzept mit der Darstellung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes orientiert sich der ABN an den Leitfäden eines Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Ziel ist dabei die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter zu gewährleisten und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten. Zudem sollen evtl. vorhandene Organisationsdefizite rechtzeitig erkannt und etwaige Haftungsfolgen für das Unternehmen abgewendet werden können. Wesentliche Bausteine der Arbeitsschutzdokumentation sind u.a. Dienst- und Betriebsanweisungen für die einzelnen Arbeitsbereiche des ABN sowie Gefährdungsbeurteilungen aller Arbeitsplätze. Bauliche Maßnahmen, Veränderungen von Betriebsabläufen und Novellierungen der Gesetzesgrundlagen erfordern regelmäßige Anpassungen der vorhandenen Arbeitsschutzdokumente. Die erforderlichen Maßnahmen befinden sich laufend in der Umsetzung.

Neustadt a. Rbge., 9. Juli 2025

gez. Homeier

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

gez. Reimann

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)
Sitz:	Neustadt a. Rbge.
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge.
Betriebssatzung:	Vom 5. Mai 2011
Aufgabe:	der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Niederschlagswassersammlung und -beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Planung und dem Bau der hierfür erforderlichen Anlagen, sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechts der Stadt Neustadt a. Rbge.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse:	Das Stammkapital beträgt €10 Mio.
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i. e. S.:	Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Sie setzt bzw. setzte sich zusammen aus: Dipl.-Ing. Jörg Homeier, technischer Betriebsleiter Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Reimann, kaufmännischer Betriebsleiter
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i. w. S.:	Dominic Herbst, Bürgermeister
Beratungs- und Beschlussorgan des Eigenbetriebes i. e. S.:	Die Aufgaben werden vom Betriebsausschuss wahrgenommen. Die Mitglieder können dem Anhang entnommen werden.

Beratungs- und Beschlussorgan
des Eigenbetriebes i. w. S.:

Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Vorjahresabschluss:

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 8. August 2024 festgestellt. Der Jahresgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag in Höhe von € 392.587,04 wurde in Höhe von € 250.000,00 an den Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. abgeführt und in Höhe von € 142.587,04 der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Offenlegung/Bekanntmachung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und über die Entlastung der Betriebsleitung sowie der Offenlegungszeitpunkt wurden gem. § 34 EigBetrVO Nds. ortsüblich bekannt gemacht.

Wirtschaftliche Kennzahlen

In den nachfolgenden Elementen können Rundungsdifferenzen auftreten.

1. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar:

Vermögensstruktur	31.12.2024		31.12.2023		Veränderungen T€
	T€	%	T€	%	
Anlagevermögen	66.807	81,2	67.303	81,6	-496
Umlaufvermögen und sonstige Aktiva	15.443	18,8	15.181	18,4	262
Gesamtsumme	<u>82.250</u>	<u>100,0</u>	<u>82.484</u>	<u>100,0</u>	<u>-234</u>

Kapitalstruktur	31.12.2024		31.12.2023		Veränderungen T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital, Zuschüsse und mittel- bis langfristiges Fremdkapital	80.690	98,1	80.901	98,1	-211
Kurzfristiges Fremdkapital	1.560	1,9	1.583	1,9	-23
Gesamtsumme	<u>82.250</u>	<u>100,0</u>	<u>82.484</u>	<u>100,0</u>	<u>-234</u>

Unter Einbeziehung des mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals stellt sich im Vergleich zum Vorjahr die Deckung des Anlagevermögens wie folgt dar:

	31.12.2024		31.12.2023	
	T€	%	T€	%
Anlagevermögen	66.807	100,0	67.303	100,0
Eigenkapital, Zuschüsse	<u>80.690</u>	<u>120,8</u>	<u>80.901</u>	<u>120,2</u>
Überdeckung / Unterdeckung (-):	13.883	20,8	13.598	20,2
mittel- und langfristiges Fremdkapital	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
Überdeckung / Unterdeckung (-):	<u>13.883</u>	<u>20,8</u>	<u>13.598</u>	<u>20,2</u>

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote im 5-Jahresvergleich stellt sich wie folgt dar:

		<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2020</u>	<u>2020</u>
Eigenkapital	T€	69.672	69.263	68.279	67.886	67.360
Gesamtkapital	T€	82.250	82.484	81.119	80.506	80.676
Eigenkapitalquote	%	84,7	84,0	84,2	84,3	83,5

2. Finanzlage

Cashflow

Der nachfolgend ermittelte Cashflow gibt den Überschuss der regelmäßigen Betriebseinnahmen über die regelmäßigen Betriebsausgaben an, der für Investitionen, Darlehenstilgung und Ausschüttungen zur Verfügung steht:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Jahresüberschuss	659	984
abzügl. Auflösung empfangener Zuschüsse	-741	-735
zuzügl. Abschreibungen	<u>3.050</u>	<u>2.990</u>
Cashflow	<u><u>2.968</u></u>	<u><u>3.239</u></u>

Kapitalflussrechnung

Die nachstehend dargestellte Kapitalflussrechnung stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar. Für die Analyse der Mittelherkunft und der Mittelverwendung wurden die Kapitalflüsse nach den Bereichen Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	<u>2024</u> T€	<u>2023</u> T€
Jahresüberschuss	+ 659	+ 984
+/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 3.050	+ 2.990
- Auflösung Zuschüsse	- 741	- 735
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	- 114	+ 252
-/+ Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 540	- 373
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 90	- 377
-/+ Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 33	+ 41
+/- Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	<u>- 338</u>	<u>- 200</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>+ 3.179</u>	<u>+ 2.582</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 15	- 21
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.573	- 1.511
+ Erhaltene Zinsen aus Darlehen	<u>+ 338</u>	<u>+ 200</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>- 2.250</u>	<u>- 1.332</u>
- Auszahlung Überschussanteil des Vorjahres an den Aufgabenträger	- 250	+ 0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	<u>+ 121</u>	<u>+ 107</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>- 129</u>	<u>+ 107</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+ 800	+ 1.357
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+ 4.564</u>	<u>+ 3.207</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>+ 5.364</u></u>	<u><u>+ 4.564</u></u>

3. Ertragslage

Erfolgsentwicklung

Die Erfolgsentwicklung der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar:

	2024		2023		Veränderungen T€
	T€	%	T€	%	
Gesamtleistung	7.964	100,0	7.933	100,0	31
Materialaufwand	-2.299	-28,9	-2.044	-25,8	-255
Rohertrag	5.665	71,1	5.889	74,2	-224
Personalaufwand	-1.839	-23,1	-1.689	-21,3	-150
sonstige betriebliche					
Erträge	46	0,6	40	0,5	6
Aufwendungen	-503	-6,3	-466	-5,9	-37
Abschreibungen	-3.050	-38,3	-2.990	-37,7	-60
Betriebsergebnis	319	4,0	784	9,8	-465
Finanzergebnis	340	4,3	200	2,5	140
Jahresergebnis	659	8,3	984	12,3	-325

Die Eigenkapitalrentabilität stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

		2024	2023	2022	2021	2020
Jahresergebnis	T€	659	984	393	526	485
Eigenkapital (01.01.)	T€	69.263	68.279	67.886	67.360	66.875
Eigenkapitalrendite	%	1,0	1,4	0,6	0,8	0,7

Die Umsatzrendite stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

		2024	2023	2022	2021	2020
Jahresergebnis	T€	659	984	393	526	485
Umsatzerlöse	T€	7.888	7.876	7.223	7.183	7.245
Umsatzrendite	%	8,4	12,5	5,4	7,3	6,7

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Eigenbetriebes i.e.S. sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung, i.w.S. der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Bürgermeister.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe stehen nach unseren Erkenntnissen mit Gesetz und Satzung im Einklang.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die bestehenden Regelungen den Anforderungen nicht entsprechen.

Die Fragen hinsichtlich der Konzernleitung ist nicht relevant, da kein Konzernverhältnis vorliegt.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften liegen von jeder Sitzung vor.

- c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Es erfolgt keine Angabe, da die Betriebsleitung im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG erfolgt.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine den Bedürfnissen und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasste Organisationsstruktur liegt vor. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse sind geregelt. Wesentliche, miteinander unvereinbare Funktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Neustadt hat in ihrer allgemeinen Dienstanweisung unter Punkt 6.1.5 Regeln zu Belohnungen oder Geschenken aufgestellt. Neue Mitarbeiter unterschreiben darüber hinaus eine Belehrung zum Umgang mit Geschenken.

Weitergehende Regelungen sind aufgrund der Größe des Unternehmens nach unseren Erkenntnissen nicht erforderlich.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse, wie Auftragsvergabe oder Kreditaufnahme liegen Richtlinien vor, nach denen verfahren wird. Entscheidungen diesbezüglich werden nur mit Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt getroffen.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die einzelnen Vertragsbereiche werden in Aktenordnung strukturiert erfasst.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes und den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellt die Betriebsleitung einen von dem Rat der Stadt zu genehmigenden Wirtschaftsplan. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind ein Erfolgs-, ein Vermögens- sowie ein Stellenplan.

Die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Durchführung von Investitionen werden laufend überwacht und auftretende Planabweichungen analysiert.

Für das Berichtsjahr 2024 wurde aufgrund dessen auch ein fortgeschriebener Wirtschaftsplan im Oktober 2024 aufgestellt, im November 2024 vom Betriebsausschuss genehmigt und im Dezember 2024 vom Rat der Stadt beschlossen.

Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, werden so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar ist.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es ist ein funktionierendes und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasstes Rechnungswesen vorhanden. Im Auftrag des ABN erfolgt die Abrechnung mit den Endkunden in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser über die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. Die Buchführung wird durch die LeineNetz GmbH erstellt.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufende Liquiditätskontrollen durchgeführt. Die Zahlungsfähigkeit des Betriebes war jederzeit gesichert. Aufgrund unserer bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgen die Abrechnungen vollständig und zeitnah.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist nicht in ein zentrales Cash-Management einbezogen.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Einzug der Gebühren sowie das Mahnwesen im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.. Der Eigenbetrieb erhält unterjährig Abschlagszahlungen.

In den sonstigen Bereichen erfolgt die Abrechnung durch die LeineNetz GmbH.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt im Rahmen des Betriebsführungsvertrages. Unseres Erachtens entspricht es den Anforderungen des Unternehmens.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat im kaufmännischen wie im technischen Bereich Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen zu können. Dazu gehört neben der laufenden Überwachung gem. Fragenkreis 3 insbesondere die technische Überwachung der Anlagen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind aufgrund der überschaubaren Verhältnisse des Betriebes aus unserer Sicht nicht erforderlich.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Einschätzung sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend und geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Umsetzung der Maßnahmen unterblieben ist.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es erfolgt eine ausreichende Dokumentation.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort unter a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb setzt auskunftsgemäß und entsprechend unseren Erkenntnissen keine Finanzinstrumente ein.

Der Fragenkreis 5 trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Eigenbetrieb hat keine eigene interne Revision.

Bestimmte Aufgaben werden aber vom Rechnungsprüfamt wahrgenommen (z.B. Prüfung Vergaben, Prüfungen der Sonderkasse).

Der Fragenkreis 6 ist im Übrigen auf den Eigenbetrieb nicht anwendbar.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte oder Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, Betriebsatzung oder bindenden Beschlüssen übereinstimmen.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Auskunftsgemäß wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionsanregungen gehen von der Betriebsleitung aus und werden in den Wirtschaftsplan aufgenommen, der von dem Rat der Stadt zu beschließen ist.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung der Investition und die Einhaltung des vorgesehenen Limits werden von der Betriebsleitung laufend überwacht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei Einzelinvestitionen haben sich nicht ergeben. In Summe lagen die durchgeführten Investitionen unter dem Planansatz.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. prüft laufend alle Vergabefälle des Betriebes. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln lagen nicht vor.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung erstattet dem Betriebsausschuss regelmäßig in Sitzungen Bericht über ihre Tätigkeit. Die Inhalte der Berichterstattung sind in den Niederschriften zu den Betriebsausschusssitzungen festgehalten.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus unserer Sicht vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage sowie in die wesentlichen Tätigkeitsbereiche des Betriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung des Betriebsausschusses erfolgte nach unseren Feststellungen in angemessener Weise und mit der gebotenen zeitlichen Nähe. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Geschäftsvorfälle ergeben.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unseren Erkenntnissen gab es keine besonderen Anfragen seitens des Betriebsausschusses, über die an dieser Stelle zu berichten wären.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Betriebsleitung ist keine separate D&O-Versicherung abgeschlossen worden.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß sind keine derartigen Interessenkonflikte aufgetreten und gemeldet worden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nicht.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestandsgrößen geben aus prüferischer Sicht keinen Anlass zu Beanstandungen und werden als sachgerecht eingeschätzt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Längerfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenkapital und Zuschüsse/Beiträge finanziert. Investitionen des Jahres 2025 sollen aus Eigenmitteln und Zuschüsse/Beiträgen getätigt werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es handelt sich nicht um ein Konzernunternehmen.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

In 2024 erhielt der ABN von der Region Hannover für das Pilotprojekt "Starkregenrisikomanagement" einen Zuschuss von €29.980,20.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung zum 31. Dezember 2024 (vor Gewinnverwendung) ist mit 84,7 % der Bilanzsumme gut. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist unseres Erachtens mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

- Das Ergebnis setzt sich nicht aus Segmenten zusammen.
- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

- Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

- Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- Konzessionsabgaben werden vom Eigenbetrieb nicht geleistet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen sind uns im Berichtsjahr 2024 keine verlustbringenden Einzelgeschäfte bekannt geworden, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren.
- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- Wir verweisen auf die Antwort zu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

- Es wurde ein Jahresüberschuss erzielt.
- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- Der ABN ist mit einer hoheitlichen, gebührenfinanzierten Aufgabe betraut und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
Die Ertragslage ist gut, Gebührenanhebungen waren für 2025 nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.